

Bird & Bird

Alles was Recht ist?!

Zuliefererverträge im Wandel angesichts aktueller Herausforderungen

18 September 2024



Übersicht

Teil 1

Aktuelle Herausforderungen in der Automobilindustrie

Teil 2

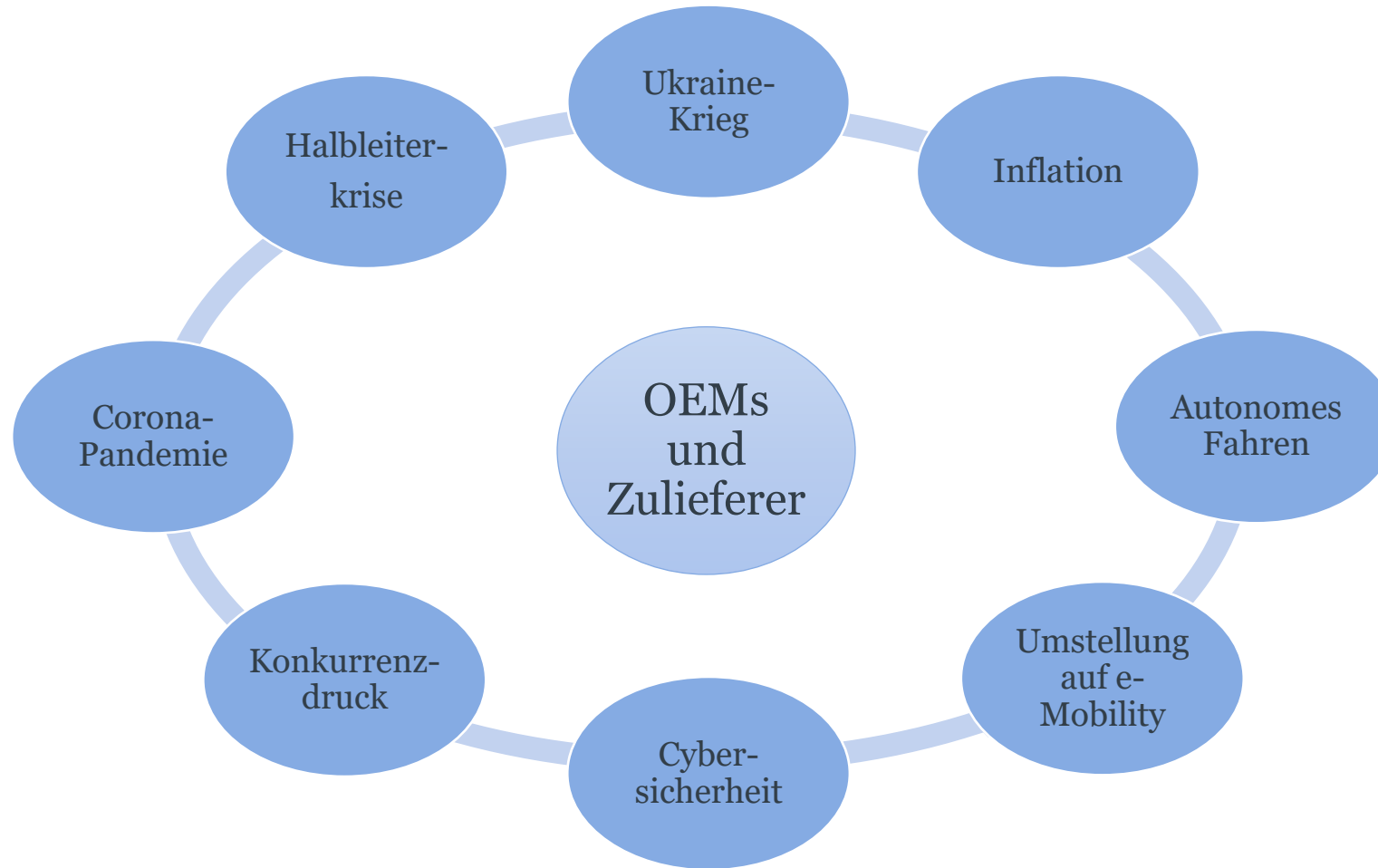
Auswirkungen auf Zuliefererverträge



1.

Aktuelle Herausforderungen in der Automobilindustrie

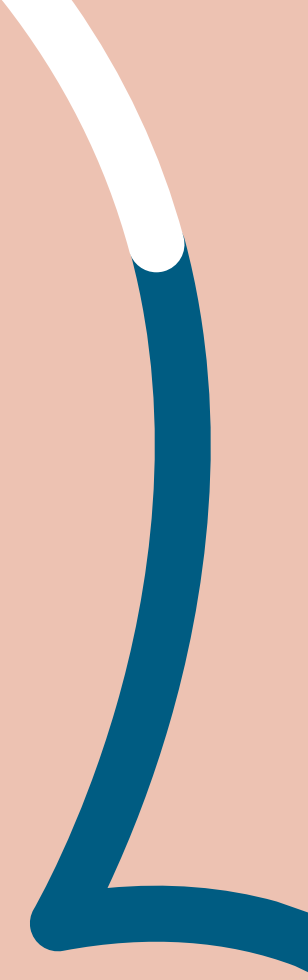
Herausforderungen der letzten Jahre in der Automobilindustrie





2.

Auswirkungen auf OEMs und Zulieferer



2.1

Preissteigerungen

Preissteigerungen

Steigerung der Produktionskosten



Preissteigerungen – wer trägt das Risiko?

Steht dem Zulieferer ein Preisanpassungsrecht zu?

Vertraglich

- Preisanpassungsklausel? MTZ?
- Preisverhandlungsklausel?
- Ausschluss von Preisanpassung?

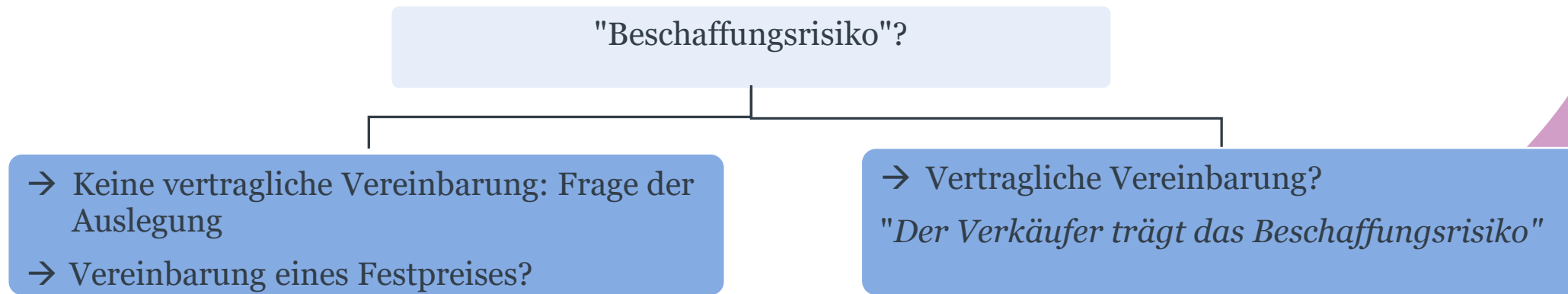
Gesetzlich

§ 313 Abs. 1 BGB (SGG) oder § 242 BGB

- Hohe Voraussetzungen für Störung der Geschäftsgrundlage
- Grds: Risiko außerhalb der eigenen Risikosphäre
 - Beschaffungsrisiko des Lieferanten oft vertraglich übernommen
- Gedanke der ultima ratio
- **aber:** Kumulation von Störungen - „viel hilft viel“?

Preissteigerungen (2)

Wer trägt das Risiko?



2.2

Volumenschwankungen

Abrufpflichten des OEM?

Vertragliche Gestaltung

Pflichten der OEM

- meist keine Vereinbarung von bestimmten Abrufmengen oder Mindestabnahmemengen
- Sondern: Unverbindliche Forecasts
- Leistungsbestimmungsrecht innerhalb von Kapazitätsgrenzen

Umgekehrt: Lieferpflichten der Zulieferer

Vertragliche Gestaltung

Pflichten der OEM

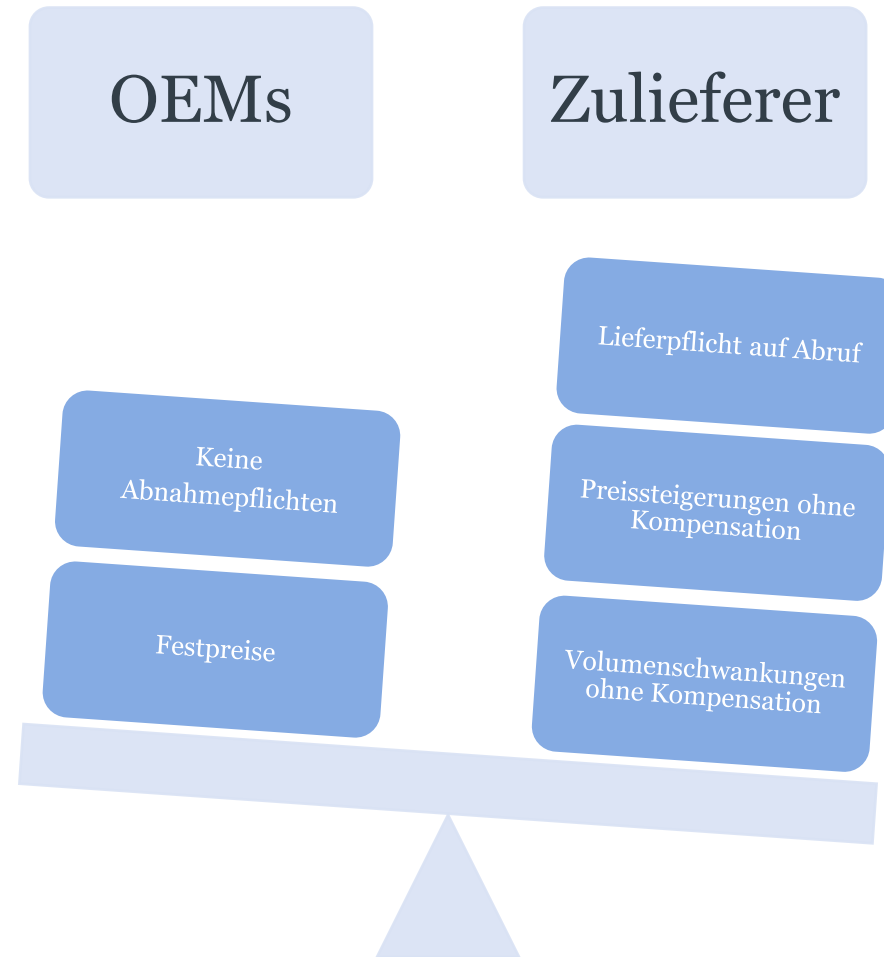
- meist keine Vereinbarung von bestimmten Abrufmengen oder Mindestabnahmemengen
- Leistungsbestimmungsrecht innerhalb von Kapazitätsgrenzen
- Unverbindliche Forecasts

Pflichten der Zulieferer

- Lieferpflicht innerhalb Kapazitätsgrenzen
- Lieferpflicht auf Abruf
- Kein Widerspruchsrecht

Auswirkungen der Krisen

Ungleiche Verteilung der Pflichten & Risiken?



2.3

Globale Lieferengpässe und Produktionsunterbrechungen – wer haftet?

Wer trägt das Risiko von Produktionsausfällen?

Schadenersatz

- **Pflichtverletzung des Zulieferers bei Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung?**
 - Force Majeure?
 - Unmöglichkeit?
- **Verschulden des Zulieferers?**
 - Übernahme eines Beschaffungsrisikos?

2.4

Längere Haftungszeiträume

Gewährleistungsfristen

Zunehmend längere Gewährleistungsfristen

Gemäß VDA- Konditionsempfehlung aus dem Jahre 2000

- 24 Monate seit
Fahrzeugerstzulassung
- 30 Monate seit Lieferung

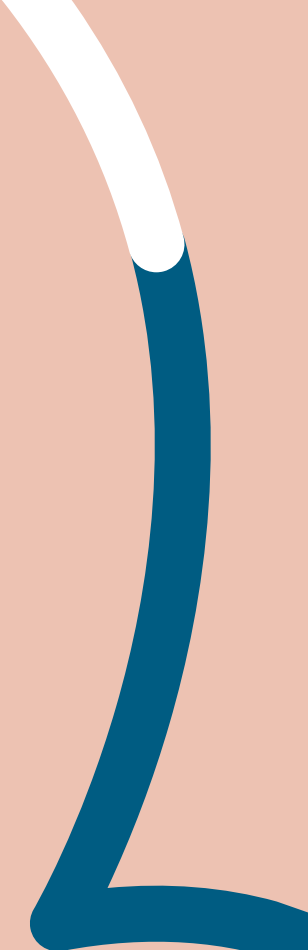
Gemäß OEM- Einkaufsbedingungen

- Zwischen 33 und 60 Monaten seit
Fahrzeugerstzulassung (teilweise
länger); teilweise keine
Anknüpfung an Lieferung



2.5

Zunehmende Regulierung



Zunehmende Regulierung des europäischen Gesetzgebers

Beispiele mit Relevanz für OEM und Zulieferer

LkSG

CSDDD

Verordnung zu
entwaldungsfreien
Lieferketten

Altfahrzeug-
Verordnung

Zwangsarbeitsverordnung

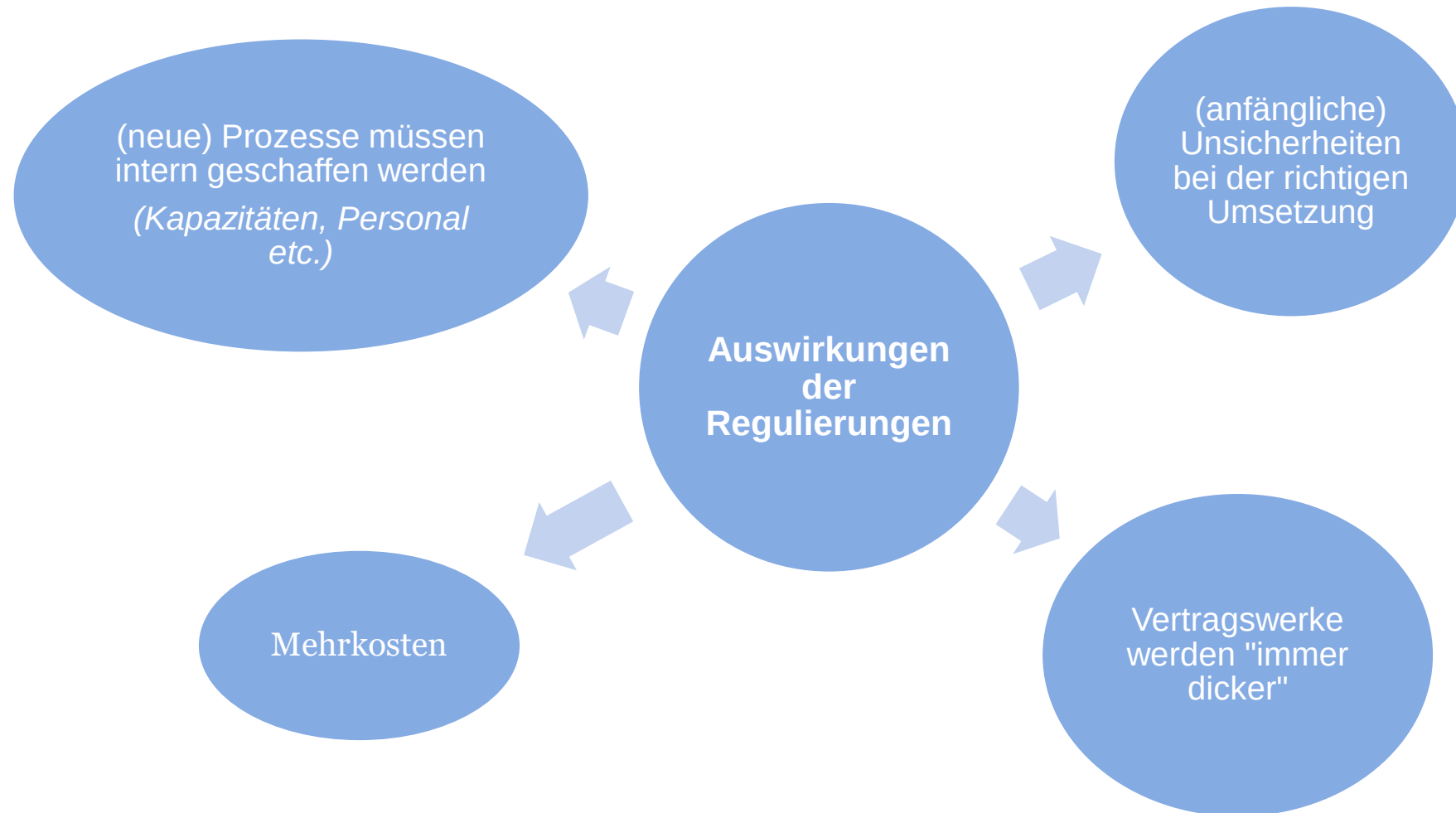
Euro 7-Verordnung

Ökodesign-
Verordnung

Batterie-Verordnung

Verpackungsverordnung

Was hat das für Auswirkungen?





Miriam Richter

Partnerin

miriam.richter@twobirds.com

Maximiliansplatz 22
80333 München
Tel: +49 89 3581 6000

twobirds.com

Abu Dhabi • Amsterdam • Beijing • Bratislava • Brussels • Budapest • Casablanca • Copenhagen • Dubai • Dublin • Dusseldorf
• Frankfurt • The Hague • Hamburg • Helsinki • Hong Kong • London • Lyon • Madrid • Milan • Munich • Paris
• Prague • Rome • San Francisco • Shanghai • Shenzhen • Singapore • Stockholm • Sydney • Tokyo • Warsaw

Die in diesem Dokument gegebenen Informationen bezüglich technischer, rechtlicher oder beruflicher Inhalte dienen nur als Leitfaden und beinhalten keine rechtliche oder professionelle Beratung. Bei konkreten rechtlichen Problemen oder Fragen, lassen Sie sich stets von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten. Bird & Bird übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und lehnt jegliche Haftung in Bezug auf diese Informationen ab. Dieses Dokument ist vertraulich. Bird & Bird ist, sofern nicht anderweitig genannt, der Urheber dieses Dokumentes und seiner Inhalte. Kein Teil dieses Dokuments darf veröffentlicht, verbreitet, extrahiert, wiederverwertet oder in irgendeiner materiellen Form reproduziert werden.

Bird & Bird LLP ist eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht, eingetragen im Companies House of England and Wales unter der Nummer OC340318. Ihr Registersitz und ihre Hauptniederlassung ist 12 New Fetter Lane, London EC4A 1JP, UK. Bird & Bird LLP ist in Deutschland nach §§ 207a, 59f BRAO bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zugelassen, Register-Nr. 63275. Bird & Bird LLP haftet für Verbindlichkeiten mit ihrem eigenen Vermögen. Der Name Bird & Bird bezeichnet eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten. Eine Liste der Gesellschafter der Bird & Bird LLP sowie aller Nicht-Gesellschafter, die als Partner bezeichnet sind mit ihren jeweiligen beruflichen Qualifikationen, finden Sie auf unserer Homepage.